

Begl. Abschrift

B E S C H L U S S

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED] Mönchengladbach,
Klägers,

g e g e n

die Stadt Mönchengladbach, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach, Gz.: 31.10,

Beklagte,

w e g e n Personalausweisrechts (Gebühren)
hier: Bewilligung von Prozesskostenhilfe

hat Richter am Verwaltungsgericht Dr. Bach
als Einzelrichter
der 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
am 3. Mai 2018

b e s c h l o s s e n :

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

G r ü n d e :

I.

Der Kläger begehrt eine erneute Entscheidung der Beklagten über den Erlass von Personalausweisgebühren.

Der Kläger bezieht seit dem 1. Oktober 2014 eine Erwerbsunfähigkeitsrente in Höhe von gegenwärtig 802,82 Euro. Er wohnt gemeinsam mit seiner Frau und drei gemeinsamen Kindern. Die vier Letztgenannten erhalten als Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB II.

Im Oktober 2016 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass er (ordnungswidrig, § 32 Abs. 1 Nr. 1 PAuswG) nicht mehr im Besitz eines gültigen Personalausweises sei. Daraufhin beantragte der Kläger mit Schreiben vom 4. November 2016 den Erlass der (noch zu erhebenden) Personalausweisgebühr, hilfsweise Ratenzahlung, weil er bedürftig sei. Die Beklagte stellte dem Kläger am 13. Dezember 2016 einen Personalausweis und einen vorläufigen Personalausweis aus und erhob mit Bescheid vom selben Tag hierfür Gebühren in Höhe von insgesamt 38,80 Euro (=28,80 + 10,- Euro, § 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Personalausweisgebührenverordnung – PAuswGebV –). In der Folge machte der Kläger weitere schriftliche Ausführungen zur Begründung seines Erlassantrages, zuletzt mit Anwaltschriftsatz vom 21. Februar 2017 unter Beifügung einer Einkommens- und Vermögensübersicht.

Mit Bescheid vom 14. März 2017 lehnte die Beklagte diesen Antrag ab. Zur Begründung führte sie aus: Der Kläger sei zwar bedürftig im Sinne des § 1 Abs. 6 PAuswGebV. Die Gebührenbefreiung bzw. -ermäßigung nach dieser Vorschrift stehe jedoch im Ermessen der Verwaltung, welches nicht im Sinne des klägerischen Antrags ausgeübt werde. Denn nach dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) sei die Personalausweisgebühr für den Regelbedarf bereits berücksichtigt. Der Kläger habe außerdem die Möglichkeit, bei der Sozialbehörde einen Vorschuss (Darlehen) für die Gebühr zu erhalten. Schließlich habe sie – die Beklagte – auf die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verzichtet und halte (auch) deshalb die Entrichtung der Personalausweisgebühr für angemessen.

Hiergegen hat der Kläger am 27. März 2017 Klage erhoben mit dem sinngemäßen Antrag, die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 14. März 2017 zu verpflichten, über seinen Antrag auf Absehen von der Erhebung von Gebühren in Höhe von insgesamt 38,80 Euro für die Ausstellung eines Personalausweises und eines vorläufigen Personalausweises unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Zur Begründung trägt er vor: Er sei mittellos und habe keine Möglichkeit gehabt, 38,80 Euro anzusparen. Würde man die Haltung der Beklagten zur Grundlage sämtlicher Entscheidungen in vergleichbaren Fällen machen, bliebe kein Anwendungsbereich des § 1 Abs. 6 PAuswGebV mehr. Die Beklagte habe das ihr zustehende Ermessen nicht ausgeübt.

Die Beklagte tritt der Klage entgegen und hält ihren Bescheid vom 14. März 2017 insbesondere für ermessensfehlerfrei.

II.

Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält unter anderem eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Denn die Klage hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Der Kläger hat keinen Anspruch auf eine erneute Entscheidung der Beklagten über seinen Antrag auf Erlass (bzw. Ratenzah-

lung) der Personalausweisgebühren, § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO. Dieser Anspruch hätte sich einzig aus § 1 Abs. 6 PAuswGebV ergeben können, wonach die Personalausweisgebühr ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden kann, wenn die Person, die die Gebühr schuldet, bedürftig ist. Das begehrte Absehen von der Gebührenerhebung hat die Beklagte jedoch mit ihrem Bescheid vom 14. März 2017 rechtmäßig abgelehnt.

Diese Entscheidung hat sie selbstständig tragend darauf gestützt, dass der Gesetzgeber die Personalausweisgebühr im Regelbedarf nach dem RBEG bereits berücksichtigt hat. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Hierbei konnte die Beklagte von folgenden Einnahmen und Ausgaben des Klägers ausgehen: Ausweislich seiner bei der Beklagten eingereichten Einkommens- und Vermögensübersicht bezieht er eine Erwerbsunfähigkeitsrente in Höhe von 802,82 Euro. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind bereits in Abzug gebracht worden. Die in der Einkommens- und Vermögensübersicht angegebenen Wohnkosten (769,68 Euro [Kaltmiete] + 130,- Euro [Heizung/Warmwasser] + 137,- Euro [Strom] + 179,82 Euro [Nebenkosten] = 1216,50 Euro) fallen nicht vollumfänglich dem Kläger zur Last, sondern werden zu einem erheblichen Teil bereits durch die Leistungen nach dem SGB 2 in Höhe von (mindestens) 1.334,82 Euro an die Bedarfsgemeinschaft bestehend aus der Ehefrau des Klägers und den gemeinsamen Kindern gedeckt; das Kindergeld ist bei der Berechnung dieser Leistungen bereits als Einkommen berücksichtigt. Dass dem Kläger ausgehend von der Erwerbsunfähigkeitsrente in Höhe von 802,82 Euro abzüglich der anteiligen Wohnkosten monatlich ein Betrag zur Verfügung steht, der den Regelbedarf nach dem RBEG (sowie ggf. einen sozialrechtlich relevanten Mehrbedarf) unterschreitet, ist nicht ersichtlich. Wäre dies dennoch der Fall, hätte der Kläger zudem die Gelegenheit, Leistungen nach dem SGB XII hinsichtlich des nicht gedeckten Bedarfs zu beantragen, was jedoch nicht geschehen ist.

Ausgehend von dieser Sachlage hat die Beklagte den beantragten Gebührenerlass mit der bereits genannten Begründung rechtmäßig abgelehnt. Hierbei bedarf es keiner Entscheidung, ob ein Kläger, dessen Einkommen nach Abzug der Wohnkosten den Regelbedarf (sowie ggf. einen sozialrechtlich relevanten Mehrbedarf) übersteigt, bereits grundsätzlich als nicht bedürftig im Sinne des § 1 Abs. 6 PAuswGebV anzusehen ist.

Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23. November 2018 – OVG 5 B 3.16 –, juris, allerdings für den Bezug von Leistungen nach dem SGB 2.

Denn im Falle der Bedürftigkeit im Sinne des § 1 Abs. 6 PAuswGebV steht das Absehen von einer Gebührenerhebung im Ermessen der Ausweisbehörde („kann“) und die Beklagte hätte den Erlassantrag des Klägers jedenfalls frei von Ermessensfehlern abgelehnt. Gebühren für einen Personalausweis sind ausweislich der Begründung(en) des Gesetzgebers zum RBEG in der Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben mit einem Anteil von 0,25 Euro / Monat enthalten, nämlich unter Abteilung 12, lfd. Nr. 82 (Sonstige Dienstleistungen, nicht genannte).

Vgl. BR-Drs. 661/10, S. 105, BT-Drs. 17/3404, S. 63 f., BT-Drs. 18/9984, S. 49.

Dies ändert zwar nichts daran, dass ein monatlich zur Verfügung stehender Geldbetrag in Höhe des Regelbedarfs sehr niedrig ist und die betreffende Person in ihrer Lebensführung erheblich einschränkt. Es handelt sich jedoch um eine Wertung des Gesetzgebers und damit um einen Umstand, den eine Passbehörde bei ihrer (Ermessens-)Entscheidung über den Erlass von Personalausweisgebühren ohne Weiteres berücksichtigen darf. Wenn sich eine Behörde von dieser gesetzgeberischen Wertung dahin leiten lässt, diese Gebühren grundsätzlich nicht zu erlassen, ist hiergegen nach dem Dafürhalten des Gerichts rechtlich nichts zu erinnern.

Aus den Darlegungen des Klägers ergibt sich nicht, dass bei ihm ein Ausnahmefall vorliegt, der ein Abweichen von dem genannten Grundsatz geboten hätte.

Dies gilt zunächst für den Einwand des Klägers, er habe aufgrund verschiedener notwendiger Ausgaben tatsächlich keine Möglichkeit gehabt, die Personalausweisgebühr anzusparsen. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass der Kläger tatsächlich über einen den Regelbedarf übersteigenden monatlichen Geldbetrag verfügen dürfte. Denn auch für den Fall, dass er Leistungen nach dem SGB 2 oder 12 beziehen und deshalb (einen eventuellen Mehrbedarf außer Acht gelassen) nur über einen Betrag in Höhe des Regelbedarfs verfügen würde, würde sein Einwand nicht durchgreifen. Das ergibt sich aus dem sozialhilferechtlichen Prinzip der sog. Budgetierung. Der einem Leistungsberechtigten zu gewährende Regelsatz stellt ein monatliches Budget in Form eines Pauschalbetrages zur Bestreitung des Regelbedarfs dar, über dessen Verwendung der Leistungsberechtigte eigenverantwortlich entscheidet; dabei hat er nach dem Willen des Gesetzgebers das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe bei der individuellen Ausgabenplanung zu berücksichtigen (vgl. § 27a Abs. 3 Sätze 1 und 2 SGB XII; § 20 Abs. 1 Sätze 3 und 4 SGB II). Dieses Budget bzw. dieser Warenkorb setzt sich aus einer Vielzahl von Beträgen zusammen, die für die Abdeckung von im Leistungsmonat anfallenden Ausgaben, teilweise aber auch nur für gelegentlich zu bestreitende Ausgaben - insofern dann anteilig - vorgesehen sind. Die insgesamt angesparten Mittel können und müssen jeweils für einen gerade entstandenen konkreten Bedarf eingesetzt werden, weil andere einmalige Bedarfe regelmäßig erst zu anderen Zeiten anfallen. Leistungsberechtigte haben deshalb in wirtschaftlicher Vorausplanung jeweils zu entscheiden, ob und für welche nicht laufend anfallenden Bedarfe sie den als Ansparsbetrag im Regelsatz enthaltenen Betrag ansparen möchten. Dabei muss ein ggf. in einem Monat auftretender Mehrbedarf vorübergehend aus den anderen Positionen des Regelbedarfs gedeckt werden. Entsprechendes gilt für den seit dem 1. Januar 2011 ausdrücklich im Regelbedarfssatz enthaltenen Betrag von 0,25 Euro / Monat für Ausweisgebühren. Denn dieser Betrag ist zum einen Teil des o.g. Warenkorbes, bei dem die einzelnen Positionen austauschbar und austauschpflichtig sind.

Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23. November 2018 – OVG 5 B 3.16 –, juris Rn. 36 m.w.N.

Weiterhin bleibt der Einwand des Klägers ohne Erfolg, es bliebe kein Anwendungsbereich des § 1 Abs. 6 PAuswGebV, wenn man die Haltung der Beklagten auf alle vergleichbaren

Fälle übertragen würde. Aus einer E-Mail der Beklagten (Verwaltungsvorgang Bl. 37) ergibt sich, dass sie in Fällen, in denen Sozialleistungen bezogen wurden (oder dem Betroffenen aus anderen Gründen kein über den Regelbedarf hinausgehender monatlicher Geldbetrag zur Verfügung stand), durchaus Personalausweisgebühren erlassen hat. Die Beklagte nannte hier Fälle, in denen Personen in Heimen untergebracht waren und nur ein Taschengeld erhielten.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich zugleich, dass der vom Kläger gerügte Ermessensausfall nicht vorliegt.

Schließlich konnte das Gericht über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe entscheiden, ohne zuvor dem Antrag des Klägers nachzugehen, der Beklagten die Vorlage sämtlicher Verwaltungsvorgänge zu Gebührenermäßigungen oder -befreiungen nach § 1 Abs. 6 PAuswGebV aufzugeben. Es handelt sich um einen unzulässigen Ausforschungsbeweisantrag, mit dem der Kläger nach – greifbaren – Anhaltspunkten für die von ihm befürchteten Verstöße gegen Art. 3 Abs. 1 GG erst noch suchen möchte.

Rechtsmittelbelehrung:

Prozesskostenhilfe bewilligende Beschlüsse sind für die Beteiligten unanfechtbar. Beschlüsse über die Ablehnung der Prozesskostenhilfe sind für die Beteiligten unanfechtbar, wenn das Gericht ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe verneint. Im Übrigen kann gegen Beschlüsse im Verfahren der Prozesskostenhilfe innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird. Insoweit ist die Mitwirkung eines Prozessbevollmächtigten, insbesondere eines Rechtsanwalts oder eines Rechtslehrers an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt im Beschwerdeverfahren nicht erforderlich.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift soll möglichst 3-fach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.

Dr. Bach



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Düsseldorf